

Hochschule für Technik Stuttgart

Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren

Stand: 22. April 2020

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren (AllgZuIS)

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 22. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG der Hochschule für Technik Stuttgart. In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 11 und 12 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.
- (2) Diese Satzung gilt auch für die Auswahlverfahren und die Zulassung in den Master-Studiengängen der Hochschule für Technik Stuttgart gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 9 vergeben.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren (§ 63 Abs. 2 S. 1 LHG)

- (1) Der Zulassungsantrag muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in Bachelor-Studiengängen ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Hochschule für Technik Stuttgart nach Maßgabe des Webportal der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung in Master-Studiengängen ist grundsätzlich elektronisch an die Hochschule zu stellen; in den Zulassungs- und Auswahlverfahren können Abweichungen hiervon festgelegt werden. Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Fristen in der Regel das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den

Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie. Die notwendigen Nachweise ergeben sich aus der für den jeweiligen Studiengang geltenden Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzung.

Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen in der dafür vorgesehenen Papierform (Formular).

- (4) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen der HZVO und dieser Satzung entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule schriftlich unter Vollmachtsvorlage zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
- (6) Abweichend von Absatz 2 kann die Hochschule eine zentrale Stelle mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für ausländische und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen oder Bewerber bestimmen. In diesem Fall richten die davon betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise an diese Stelle, unter Beachtung der von dort geforderten Form.
- (7) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber erfolgt mit dem Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers zusätzlich auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse.

§ 3 Bewerbungstermine und Fristen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 HZVO muss der Zulassungsantrag vorbehaltlich der von der Hochschule durch Satzung festgelegten Ausnahmen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Für den Zulassungsantrag zu einem Master-Studiengang kann in der jeweiligen Master-Zugangs-, -Zulassungs- und -Auswahlsetzung des Studiengangs eine von der HVVO abweichende Frist festgelegt werden. Dies gilt auch für den Zulassungsantrag zu einem grundständigen Studiengang, dessen Auswahlverfahren Studierfähigkeitstests und/oder Auswahlgespräche vorsieht.

§ 4 Zulassung

- (1) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studentische Abteilung einen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassungsbescheide für die grundständigen Studiengänge und die deutschsprachigen Master-Studiengänge werden elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule bereitgestellt. Die Zulassungs-

bescheide für die englischsprachigen Master-Studiengänge werden postalisch und/oder elektronisch versandt.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht, oder wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht form- oder fristgemäß beworben hat. Zulassungsanträge, für welche die in § 2 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (4) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist erbracht wird. Soweit eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Master-Studiengang erteilt wird, obwohl der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens zur Anmeldung zur ersten Prüfung in dem Master-Studiengang nachgewiesen wird.
- (5) Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

§ 5 Bestimmungen zu den Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Hochschule regelt das Hochschulauswahlverfahren zum ersten Fachsemester eines grundständigen Studienganges oder eines Aufbau- oder Master-Studienganges in einer „Zulassungs- und Auswahlsatzung“ für den jeweiligen Studiengang bzw. bei Master-Studiengängen ggf. in einer „Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsatzung“. Diese Satzungen enthalten insbesondere Regelungen zu den für die Teilnahme am konkreten Zulassungs- und Auswahlverfahren erforderlichen Nachweisen und legen die Auswahl- und Bewertungsmaßstäbe, die Zusammensetzung der die Auswahl vorbereitenden Auswahlkommission sowie den Ablauf des Auswahlverfahrens und die Erstellung der Rangliste fest. Sind in einem Auswahlverfahren Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche für einen Teil der zu vergebenden Studienplätze vorgesehen, muss die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, geregelt werden.
- (2) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 7 HZG und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.

§ 6 Ortsbindung im öffentlichen Interesse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO)

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) und an den Studienort Stuttgart gebunden sind. Hierzu zählen diejenigen Studienbewerberinnen und -bewerber in die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
- (2) Die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern Studienortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 HZG vergeben.

§ 7 Abweichende Quote für ausländische Studierende

In grundständigen Studiengängen kann die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 HZVO) aufgrund studiengangspezifischer Gesichtspunkte auf einen Anteil von zehn vom Hundert erhöht werden. Die Festsetzung erfolgt in der Zulassungs- und Auswahlsetzung.

§ 8 Quote für außergewöhnliche Härtefälle bei der Auswahl zu einem Master-Studiengang (§ 33 Abs. 3 S. 1 HZVO)

- (1) In zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen ist bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl fünf vom Hundert, jedoch mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Rangleichheit gilt § 6 Abs. 1 Satz 7 HZG.
- (2) Studienplätze, die in der Härtefallquote frei bleiben, werden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 HZG vergeben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 15.04.2015 einschließlich der Änderungen vom 13.12.2017 und 11.12.2019 außer Kraft.

Stuttgart, den 22. April 2020

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: